
Anlagen zum
Schutzkonzept des
Kirchenkreises Oberhausen

- Potential –
und Risikoanalysen
- Sexualpädagogische
Konzepte

Stand: Mai 2022

Allgemeines

- Diese Anlage beinhaltet alle Potential- und Risikoanalysen als auch Sexualpädagogischen Konzepte aller Einrichtungen und Dienste des Kirchenkreises Oberhausen.
- Das Verwaltungsamt, die Superintendentur und die Verwaltung des Jugendreferates haben dieselbe Sexualpädagogische Konzeption

Impressum

Herausgegeben vom Evangelischen Kirchenkreis Oberhausen

Marktstr. 152 – 154 in 46045 Oberhausen

Tel.: 0208 85008 21

Fax: 0208 85008 197

Rückfragen: info.kirchenkreis@kirche-oberhausen.de

Download: <https://kirche-oberhausen.de/dokumente/Rahmenschutzkonzept.pdf>

Inhalt

Allgemeines/ Impressum	2
Inhaltsangabe	3
Zu Top 2.1 Potential- und Risikoanalysen des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Oberhausen	4
2.1.1 Verwaltungsamt	4
2.1.2 Superintendentur	8
2.1.3 Familien- und Erwachsenenbildungswerk	11
2.1.4 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder	14
2.1.5 Jugendreferat Verwaltung	17
2.1.6 Jugendreferat/Mädchenmobil Flotte Lotte - Jungenmobil manni	21
2.1.7 Jugendreferat/ Kontaktstelle nOname	25
2.1.8 Flüchtlingsreferat	28
Zu Top 5.3 Sexualpädagogische Konzepte des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises Oberhausen	32
5.3.1 Verwaltungsamt, Superintendentur, Jugendreferat Verwaltung	32
5.3.3 Familien und ,Erwachsenenbildungswerk	34
5.3.4 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder	36
5.3.6 Jugendreferat/ Mädchenmobil Flotte Lotte	38
5.3.6a Jugendreferat/ Jungenmobil manni	40
5.3.7 Jugendreferat/ Kontaktstelle nOname	42
5.3.8 Flüchtlingsberatungsstelle	45

2.1 Potential- und Risikoanalyse zum Schutzkonzept des Kirchenkreises Oberhausen

Abkürzungen

Mitarbeiter:innen: MA:innen

Schutzbefohlene: SB

Teilnehmer:innen: T:innen

Selbstverpflichtungserklärung: SVE

Ev.Familien- und Erwachsenenbildungswerk: FEBW

Besucher:innen: B:innen

Ehrenamtliche: EA:innen

Internationale Frauengruppe: IF

2.1.1 Verwaltungsamt

2.1.1.1 Klientel

2.1.1.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Mieterinnen und Mieter

Gemeindeglieder

Handwerkerinnen und Handwerker

Lieferantinnen und Lieferanten

Mitglieder der Leitungsorgane und Ausschüsse

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Einrichtungen

2.1.1.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Erwachsene mit Behinderungen

Personen in der Beratung

Hilfebedürftige Menschen

Auszubildende

Personen in Unterstellungsverhältnissen

2.1.1.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses

2.1.1.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstands- und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz § 4 Abs. 2 und 3)

- Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der Selbstverpflichtungserklärung
- Schulung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1.1.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes, insbesondere die Verwaltungsleitung und die Abteilungsleitungen.

2.1.1.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.1.2 Räumlichkeiten

2.1.1.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Alle Gebäude des Kirchenkreises einschließlich Nebenräume wie z. B. Keller und Treppenhäuser
Außengelände, Parkplatz sowie Garagen

Fahrzeuge

Fremdgebäude und Fremdgelände

2.1.1.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume / Fahrzeuge

Es gibt abgelegene und nicht einsehbare Räume (besonders Keller sowie Toiletten).

Es gibt Räume, in die sich Besucherinnen und Besucher bewusst zurückziehen können.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können alle Räume nutzen.

Die Räume werden nicht kontrolliert.

Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können. (Reinigungskräfte, Gemeindeglieder, Mitglieder von Leitungsorganen, Handwerkerinnen und Handwerker, Lieferantinnen und Lieferanten etc.).

Es werden Fahrten in Fahrzeugen alleine mit Schutzbedürftigen durchgeführt.

2.1.1.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück (Garagenhof).

Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.

2.1.1.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alleine mit einer bzw. einem Schutzbefohlenen sind, können ausgenutzt werden.

Schutzbefohlene können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.1.2.5 Maßnahmen

Begehung von Kellern und nicht einsehbaren Räumen und Fahrten mit dem KFZ sind mindestens zu Dritt durchzuführen. Bei Ausnahmen sind die Personen, ggf. per mail, darüber zu informieren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Besucherinnen und Besucher sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

Besucherinnen und Besucher, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.1.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1.1.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.1.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept

o Es werden von allen Theologinnen und Theologen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.

o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.

o Der Schutz von Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

x Es gibt keine Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..

o Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement

x Es gibt keine Social Media Guidelines.

x Es gibt keine Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.

2.1.1.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.1.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind erweiterte Führungszeugnisse anzufordern.

2.1.1.3.4 Wer ist verantwortlich?

Verwaltungsleitung und Abteilungsleitungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

2.1.1.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 31.12.2022

2.1.1.4.1 Konzept

o Zurzeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.

x Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, was ist erlaubt und was nicht.

o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen notwendig werden, ist vorab eine Kollegin oder ein Kollege darüber in Kenntnis zu setzen.

o es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Schutzbefohlenen

x es gibt keine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen

o sexualisierte Sprache wird nicht geduldet

o es ist nicht jede Bekleidung akzeptiert, sondern diese ist immer abhängig von der jeweiligen Situation

x Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist nicht definiert.

2.1.1.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.1.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgangsweise gefunden werden.

2.1.1.4.4 Wer ist verantwortlich

Verwaltungsleitung und Abteilungsleitungen

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungsamtes

2.1.1.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 31.12.2022

2.1.1.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

x Schutzbefohlene werden nicht über Maßnahmen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt informiert.

x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind die Schutzbefohlenen nicht beteiligt.

o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden

o alle beteiligten Personen haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc..)

- o es gibt einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.
- o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind.

2.1.1.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der Schutzbefohlenen im Schutzkonzept fehlen.
Schutzbefohlene müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.1.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, Schutzbefohlene mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.1.5.4 Wer ist verantwortlich?

Verwaltungsleitung und Abteilungsleitungen

2.1.1.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez. Stefan Ebert, 26.04.22

2.1.2 Superintendentur

2.1.2.1 Klientel

2.1.2.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Mitarbeitende des Kirchenkreises
Pfarrer:innen
Studierende der Theologie

2.1.2.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Seelsorge
Beratung

2.1.2.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses
Einzelgespräche mit seelsorglichem oder dienstlichem Charakter hinter verschlossenen Türen

2.1.2.1.4 Maßnahmen

Bewußter Umgang mit dem Abstands und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz (demn. KG))
§4 Abs. 2 und 3
Maßnahmen die Pfarrer:innen betreffend werden immer in Abstimmung mit dem LKA getroffen
Thematisierung des Schutzkonzeptes bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen
Bei Gesprächen hinter verschlossenen Türen ist immer jemand in der Superintendentur anwesend

2.1.2.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Superintendent:in
Mitarbeitende Superintendentur

2.1.2.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.2.2 Räumlichkeiten

2.1.2.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Haus der Kirche Marktstr.

2.1.2.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Alle Mitarbeitenden können alle Räume nutzen
Die Räume werden nicht kontrolliert
Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können. (Reinigungskräfte, Mitarbeitende, Handwerker)
Besucher:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.2.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Garagenhof)
Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.
B:innen, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.2.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen Mitarbeitende alleine sind mit einer/m Schutzbefohlenen, können diese Situation ausnutzen

Schutzbefohlene können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

7

2.1.2.2.5 Maßnahmen

Kellerräume bleiben verschlossen, damit sich niemand ungewollt dorthin verläuft
Mitarbeitende und Besucher:innen sind in Gesprächen für mögliche Gefahren zu sensibilisieren.

2.1.2.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle Mitarbeitenden.

2.1.2.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.2.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

- o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept
- o Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potenziellen Ehrenamtlichen aufgegriffen.
- o Es werden von allen Theolog:innen, beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.
- o Es gibt konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)
- o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.
- o Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.
- o Es gibt Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..
- o Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement
- x Es gibt keine Social Media Guidelines.
- x Es gibt keine Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.

2.1.2.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.2.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehungsweise gefunden werden.

Alle Mitarbeitenden müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

Die Selbstverpflichtungserklärungen sind einzuholen, auf diesbezügliche Gespräche ist hoher Wert zu legen.

2.1.2.3.4 Wer ist verantwortlich?

Kreissynodalvorstand

Verwaltungsleitung

Superintendent:in

2.1.2.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 30.06.2022

2.1.2.4.1 Konzept

- o Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für Mitarbeitende was erlaubt ist und was nicht.
- o es gibt keine Bevorzungen oder Benachteiligungen von Schutzbefohlenen
- x es gibt keine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen
- o sexualisierte Sprache wird nicht geduldet
- o es ist nicht jede Bekleidung akzeptiert, sondern diese ist immer abhängig von der jeweiligen Situation*

9

x Die Privatsphäre der Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist nicht genau definiert.

8

2.1.2.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen bisher wenige Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.2.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehungsweise gefunden werden.

2.1.2.4.4 Wer ist verantwortlich

Kreissynodalvorstand
Verwaltungsleitung
Superintendent:in

2.1.2.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 30.06.2022

2.1.2.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

- o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden
- o alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Pfarrer:innen, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)
- o es gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.
- o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im angemessenen Umgang geübt sind.

2.1.2.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der Schutzbefohlenen im Schutzkonzept fehlen.
Schutzbefohlene müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.2.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, Schutzbefohlene mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.2.5.4 Wer ist verantwortlich?

Kreissynodalvorstand
Superintendent:in

2.1.2.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez. Superintendent Joachim Deterding, 26.04.2022

2.1.3 Ev. Familien- und Erwachsenenbildungswerk

2.1.3.1 Klientel

2.1.3.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Eltern/Kind Gruppen

Junge Mütter Gruppe

Kinderbetreuung

Gruppen der Erwachsenenbildung:

- Schulungen
- Seminare
- Studienfahrten mit Übernachtungen

2.1.3.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Junge Mütter

Kinder in der Kinderbetreuung bis 10 Jahre

2.1.3.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses

2.1.3.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstand- und Abstinenzgebotes/siehe Kirchengesetz §4 Abs. 2 +3

Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der SVE

Thematisierung des Themas Prävention bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen

Schulungen gegen sexualisierte Gewalt

2.1.3.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Alle Hauptamtlichen des FEBWs, insbesondere die Leitung

2.1.3.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.3.2 Räumlichkeiten

2.1.3.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Die Räumlichkeiten/die 1. Etage Marktstr. 152/154

Gemeindehäuser

Kirchen

Büros

Außengelände, öffentliche Fläche

Fremdgebäude, Gelände

2.1.3.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Es gibt abgelegene und nicht einsehbare Räume (Kinderwagengarage)

Alle MA:innen können alle Räume nutzen

Die Räume werden nicht regelmäßig kontrolliert

T:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.3.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Garagenhof)

Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.

T:innen, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.3.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen MA:innen alleine sind mit einer SB, können diese Situation ausnutzen

SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.3.2.5 Maßnahmen

MA:innen und T:innen sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

2.1.3.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle MA:innen.

2.1.3.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.3.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept

o Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potentiellen MA:innen aufgegriffen.

o Es werden von allen MA:innen Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt.

Weiterhin werden alle MA:innen im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“ geschult

o Es gibt konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)

o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.

o Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.

o Es gibt Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..

o Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement

o Es gibt Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten im analogen wie im digitalen Bereich.

2.1.3.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.3.3.3 Maßnahmen

Für alle unklaren und unvorhersehbaren Situationen (z.B. Geschenke, Nähe und Distanz zu T:innen)

gibt es Platz in den Dienstbesprechungen. Hier wird eine adäquate Umgehensweise gefunden

Alle MA:innen müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

Die SVE sind einzuholen, auf diesbezügliche Gespräche ist hoher Wert zu legen.

9

2.1.3.3.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des FEBWs

Hauptamtliche MA:Innen des FEBWs

2.1.3.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 30.06.2022

2.1.3.4.1 Konzept

o Zur Zeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.

- o Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für MA:innen, was ist erlaubt und was nicht.
- o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen notwendig werden, ist vorab eine Kolleg:inn darüber in Kenntnis zu setzen.
- o es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von SB
- o es gibt keine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen
- o sexualisierte Sprache wird nicht geduldet
- o Die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist über den Verhaltenskodex definiert.

2.1.3.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.3.4.3 Maßnahmen

Für alle unklaren und unvorhersehbaren Situationen (z.B. Geschenke, Nähe und Distanz zu T:innen) gibt es Platz in den Dienstbesprechungen. Hier wird eine adäquate Umgehensweise gefunden

2.1.3.4.4 Wer ist verantwortlich

Leiter:in des FEBWs

Hauptamtliche MA.Innen des FEBWs

2.1.3.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 30.06.2022

2.1.3.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

o Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.

x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes ist oben genannte Gruppe nicht beteiligt.

o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden

o alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

o es gibt einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.

o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind.

2.1.3.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der SB im Schutzkonzept fehlen.

SB müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.3.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, SB mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.3.5.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des FEBWs

2.1.3.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez., Ute Schroer-Wülbeck, 26.04.2022

2.1.4 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder (TfK)

2.1.4.1 Klientel

2.1.4.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Trägervertreter*innen (Pfarrer*innen, Presbyter*innen)
Einrichtungsleitungen
Pädagogische Fachkräfte u.a. Kita-Mitarbeitende
Eltern/Erziehungsberechtigte (im Ausnahmefall)
(Fach-)Kolleg*innen

Konferenzen

Gremien

Arbeitskreise

Beratungssettings:

1:1 Kontakte mit Leitungskräften, Trägervertreter*innen, Mitarbeitenden

Gruppen - Teamsitzungen/Klausurtage

2.1.4.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Ratsuchende im 1:1-Kontakt (in psychisch instabiler Situation)

2.1.4.1.3 Risiken

Grenzverletzendes Verhalten durch unangemessene Nähe/Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses

2.1.4.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstands- und Abstinenzgebot (siehe Kirchengesetz §4 Abs. 2 u. 3)
Professionelle Beratungshaltung, d.h. grenzwahrender und respektvoller Umgang, eindeutige und transparente Definition des Beratungssettings, des Beratungsinhaltes und der jeweiligen Rolle

2.1.4.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Fachberater:in TfK

2.1.4.1.6 Terminierung der Umsetzung

dauerhaft

2.1.4.2 Räumlichkeiten

2.1.4.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Büros

Besprechungsräume KTE

Gemeindehäuser

Veranstaltungsräume FEBW/KK

2.1.4.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Es gibt Räume, in die sich Personen bewusst zurückziehen können.

Alle beteiligten Personen können die vorgesehenen bzw. gebuchten Räume nutzen

Die Räume werden nicht kontrolliert

Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können. (Reinigungskräfte, EA:innen, Handwerker)

Personen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.4.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Garagenhof)
Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.

2.1.4.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Außenbereich: SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.
Innenbereich: siehe Ausführungen zu Risiken bei 1:1-Kontakten

2.1.4.2.5 Maßnahmen

Außenbereich: Die Beleuchtung im Garagenhof ist zu überprüfen und ggf. zu verstärken. B:innen sind ggf. zu sensibilisieren.

Innenbereich: siehe Ausführungen zu Maßnahmen im 1:1-Kontakt

2.1.4.2.6 Wer ist verantwortlich?

Fachberater:in TfK und in der Umsetzung (Beleuchtung Garagenhof) Verwaltung/Hausmeister

2.1.4.2.7 Terminierung der Umsetzung

Außenbereich: Bis Herbst 2022 und dauerhaft

Innenbereich: sofort und dauerhaft

2.1.4.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

Die Fachberaterin für Tageseinrichtungen für Kinder hat keine Personalverantwortung. Sie wird mit 2 Stunden Sekretariatstätigkeit durch eine Verwaltungskollegin unterstützt. In diesem Kontakt werden alle im Schutzkonzept des Kirchenkreises getroffenen Vereinbarungen und Vorgaben berücksichtigt bzw. eingehalten.

2.1.4.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

./.

2.1.4.3.3 Maßnahmen

./.

2.1.4.3.4 Wer ist verantwortlich?

Fachberater:in TfK

2.1.4.3.5 Terminierung der Umsetzung

Dauerhaft

2.1.4.4.1 Konzept

Die Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder war/ist an der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes zur Prävention sexualisierter Gewalt und Grenzverletzung des Kirchenkreises beteiligt.

Da sie nicht mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, erübrigt sich für ihr Tätigkeitsfeld die Erstellung eines sexualpädagogischen Konzeptes.

In ihrer Beratungstätigkeit hält sie sich an die schon unter 2.4.1.4 genannten Grundsätze professionellen Beratungshandelns. Dies schließt sowohl eine sexualisierte Sprache als auch jegliche andere Form sexualisierten Verhaltens aus.

2.1.4.4.2 Welche Risiken können entstehen?

./.

2.1.4.4.3 Maßnahmen

./.

2.1.4.4.4 Wer ist verantwortlich

Fachberater:in TfK

2.1.4.4.5 Terminierung der Umsetzung

Dauerhaft

2.1.4.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist auf **Kirchenkreisebene** vorhanden

X alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

o es gibt einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.

o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im (altersgerechten) Umgang geübt sind.

2.1.4.5.2 Welche Risiken können entstehen?

X: das Schutzkonzept ist von den Kirchenkreismitarbeitenden nicht verstanden bzw. akzeptiert, die (selbstverständliche) Umsetzung wird erschwert bzw. verhindert

2.1.4.5.3 Maßnahmen

X : eine gezielte Bekanntmachung und Implementierung des Schutzkonzeptes auf **Kirchenkreisebene** erfolgt über eine gesonderte Informationsveranstaltung

2.1.4.5.4 Wer ist verantwortlich?

Die Superintendent:in und die Dienststellenleitungen des Kirchenkreises

2.1.4.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez. Susanne Wunderlich

06.05.2022

2.1.5. Jugendreferat Verwaltung

2.1.5.1 Klientel

2.1.5.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Jugendkirche
Hausaufgabenhilfe
Jugendgruppen
Kindergruppen
Kinderfreizeiten
Jugendfreizeiten
Projekte
Schulungen mit Übernachtungen
Es gibt Transportsituationen

2.1.5.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Erwachsene mit Behinderungen
Seelsorge
Beratung
Hilfebedürftige Menschen

2.1.5.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses

2.1.5.1.4 Maßnahmen

Bewußter Umgang mit dem Abstands und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz (demn. KG))
§4 Abs. 2 und 3
Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der SVE
Thematisierung des Themas Prävention bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen

2.1.5.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Alle MA:innen des Jugendreferat, insbesondere die Leitung

2.1.5.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.5.2 Räumlichkeiten

2.1.5.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus
Jugendhaus
Kirche
Büros oder Beratungsräume
Außengelände, öffentliche Fläche
Fahrzeuge
Fremdgebäude, Gelände
Keller, Garagen

2.1.5.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Es gibt abgelegene und nicht einsehbare Räume (besonders Keller, Garagen, Proberäume)
Es gibt Räume, in die sich B:innen bewusst zurückziehen können.
Alle MA:innen können alle Räume nutzen

Die Räume werden nicht kontrolliert

Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können. (Reinigungskräfte, EA:innen, Handwerker)

B:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

Es werden Fahrten in Fahrzeugen alleine mit SB durchgeführt.

2.1.5.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Garagenhof)

Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.

B:innen, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.5.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen MA:innen alleine sind mit einer/m SB, können diese Situation ausnutzen
SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.5.2.5 Maßnahmen

Begehung von Kellern und nicht einsehbaren Räumen und Fahrten mit dem KFZ mindestens zu Dritt. Bei Ausnahmen sind Kolleg:innen, ggf. per mail, darüber zu informieren.

MA:innen und B:innen sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

2.1.5.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle MA:innen.

2.1.5.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.5.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept

o Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potentiellen EA:innen nicht aufgegriffen.

o Es werden von allen Theolog:innen, beruflichen und ehrenamtlichen MA:innen Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.

o Es gibt konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)

o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.

o Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.

o Es gibt Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..

o Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement

x Es gibt keine Social Media Guidelines.

x Es gibt keine Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.

o Neue MA:innen werden bevorzugt aus den eigenen Reihen angestellt.

2.1.5.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.5.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehungsweise gefunden werden.

Alle MA:innen müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

Die SVE sind einzuholen, auf diesbezügliche Gespräche ist hoher Wert zu legen.

2.1.5.3.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Jugendreferates
Berufliche MA.Innen des Jugendreferates

2.1.5.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 30.06.2022

2.1.5.4.1 Konzept

- o Zur Zeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.
- o Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für MA:innen, was ist erlaubt und was nicht.
- o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen notwendig werden, ist vorab eine Kolleg:inn darüber in Kenntnis zu setzen.
- o es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von SB
- x es gibt keine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen
- o sexualisierte Sprache wird nicht geduldet
- o es ist nicht jede Bekleidung akzeptiert, sondern diese ist immer abhängig von der jeweiligen Situation
- x Die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist nicht definiert.

2.1.5.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.5.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

2.1.5.4.4 Wer ist verantwortlich

Leiter:in des Jugendreferates
Berufliche MA.Innen des Jugendreferates

2.1.5.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 30.06.2022

2.1.5.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

- x Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden nicht über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.
- x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen nicht beteiligt.
- o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden
- o alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?
- o es gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.
- o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind.

2.1.5.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der SB im Schutzkonzept fehlen.
SB müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.5.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, SB mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.5.5.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Jugendreferates

2.1.5.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez. Hennes Rother, Stephanie Ried, 21.04.2022

2.1.6 Mädchenmobil Flotte Lotte / Jungenmobil manni

2.1.6.1 Klientel

2.1.6.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Jugendgruppen
Kindergruppen
Kinderfreizeiten
Jugendfreizeiten
Projekte
Schulungen mit Übernachtungen
Es gibt Transportsituationen
Freizeiten für Kinder und Jugendliche ohne Übernachtungen
Projekte und Workshops, ein und mehrtätig ohne Übernachtungssituation
Offene Kinder- und Jugendarbeit (mobiles Angebot)
Beratungen

2.1.6.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung
Hilfebedürftige Menschen mit kognitiven, seelischen oder körperlichen Hilfebedarfen.
Hilfebedürftige Menschen

2.1.6.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition auf Grund des Altersunterschiedes und des Wissensvorsprunges gegenüber den Nutzer:innen

2.1.6.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstands und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz (demn. KG))
§4 Abs. 2 und 3
Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der SVE
Thematisierung des Themas Prävention bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen
Die mobilen Einsätze der offenen Kinder- und Jugendarbeit werden im Regelfalle von zwei MA:innen durchgeführt

2.1.6.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Alle MA:innen der Projekte Lotte / manni, insbesondere die Leitung

2.1.6.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.6.2 Räumlichkeiten

2.1.6.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus
Jugendhaus
Kirche
Büros oder Beratungsräume
Außengelände, öffentliche Fläche
Fahrzeuge
Fremdgebäude, Gelände
Keller, Garage

2.1.6.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Hauptsächlich findet die Jugendarbeit im mobilen Jugendzentrum (Wohnwagen) statt. Alle MA:innen und Besucher:innen können alle Räume nutzen
Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können.
B:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.
Es werden Fahrten in Fahrzeugen alleine mit SB durchgeführt.

2.1.6.2.3 Außenbereich

Bei Außeneinsätzen gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.
B:innen, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.6.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen MA:innen alleine sind mit einer/m SB, können diese Situation ausnutzen
SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.6.2.5 Maßnahmen

Begehung von Kellern und nicht einsehbaren Räumen und Fahrten mit dem KFZ mindestens zu Dritt. Bei Ausnahmen sind Kolleg:innen, ggf. per mail, darüber zu informieren.
MA:innen und B:innen sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

2.1.6.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle MA:innen.

2.1.6.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.6.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

- o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept
- o Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potentiellen EA:innen zukünftig aufgegriffen.
- o Es werden von allen Theolog:innen, beruflichen und ehrenamtlichen MA:innen Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt. Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.
- o Es wird konkrete Vereinbarungen geben, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)
- o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.
- o Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.
- x Es gibt keine Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..
- x Es gibt kein verbindliches Beschwerdemanagement
- x Es gibt keine Social Media Guidelines.
- x Es gibt keine Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.
- o Neue MA:innen werden bevorzugt aus den eigenen Reihen angestellt.

2.1.6.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.6.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.3.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehungsweise gefunden werden.

Alle MA:innen müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.
Die SVE sind einzuholen, auf diesbezügliche Gespräche ist hoher Wert zu legen.

2.1.6.3.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in Flotte Lotte / manni

Berufliche MA:Innen der Projekte Lotte / manni

2.1.6.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 30.06.2022

2.1.6.4.1 Konzept

o Zurzeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.

o Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für MA:innen, was ist erlaubt und was nicht.

o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen notwendig werden, ist vorab ein/e Kolleg:inn darüber in Kenntnis zu setzen.

o es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von SB

x es gibt keine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen

o sexualisierte Sprache wird nicht geduldet

o es ist nicht jede Bekleidung akzeptiert, sondern diese ist immer abhängig von der jeweiligen Situation

x Die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist nicht definiert.

2.1.6.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.6.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.3.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

2.1.6.4.4 Wer ist verantwortlich

Leiter:in Flotte Lotte / manni

Berufliche MA:Innen des Jugendreferates

2.1.6.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 30.06.2022

2.1.6.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

x Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden nicht über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.

x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen nicht beteiligt.

o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden

o Alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

o Es gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.

o Es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind.

2.1.6.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der SB im Schutzkonzept fehlen.
SB müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.6.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, SB mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.6.5.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Jugendreferates

2.1.6.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.06.2022

Gez. Carina Brühl, Torben Böer
21.04.2022

2.1.7 Kontaktstelle no.name

2.1.7.1 Klientel

2.1.7.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Konfirmand*innengruppen
Jugendgruppen
Offene Arbeit
Projekte
Es sind Transportsituationen vorhanden
Beratung mit SB

2.1.7.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Jugendliche mit Fluchterfahrung
Seelsorge
Beratung
Hilfebedürftige Menschen

2.1.7.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition und des Abhängigkeitsverhältnisses

2.1.7.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstands und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz (demn. KG))
§4 Abs. 2 und 3
Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der SVE
Thematisierung des Themas Prävention bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen

2.1.7.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Alle Mitarbeitende des no.name, sowie die Leitung des Jugendreferates in Kontakt mit den Mitarbeitenden

2.1.7.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.7.2 Räumlichkeiten

2.1.7.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Jugendhaus
Büros oder Beratungsräume
Außengelände, öffentliche Fläche

2.1.7.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Alle MA:innen können alle Räume nutzen
Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können. (Reinigungskräfte, EA:innen, Handwerker)
B:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.7.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Teile des Schulhofs)
B:innen, die nicht bekannt sind, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt. (Außerhalb des öffentlichen Schulhofes in Kooperation mit den Mitarbeitenden des Place2be)

2.1.7.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen MA:innen alleine sind mit einer/m SB, können diese Situation ausnutzen
SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.7.2.5 Maßnahmen

Begehung von Kellern und nicht einsehbaren Räumen mindestens zu Dritt. Bei Ausnahmen sind
Kolleg:innen, ggf. per mail vorab darüber zu informieren.

MA:innen und B:innen sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

Türen werden nicht verschlossen.

Außenbereiche werden bzgl. fremder Personen regelmäßig kontrolliert, wenn SB sich dort
Aufhalten

2.1.7.2.6 Wer ist verantwortlich?

Alle MA:innen.

2.1.7.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.7.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

o Wir haben ein Leitbild und ein Schutzkonzept

o Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potentiellen
EA;innen nicht aufgegriffen.

o Es werden von allen Theolog:innen, beruflichen und ehrenamtlichen MA:innen
Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt.
Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.

o Es gibt konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist
und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)

o Die Leitung interveniert, wenn Fehlverhalten vorliegt.

o Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge
gegenüber Mitarbeitenden.

o Es gibt Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä..

o Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement

x Es gibt keine Social Media Guidelines.

o Es gibt Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.

o Neue MA:innen werden bevorzugt aus den eigenen Reihen angestellt.

2.1.7.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art.

2.1.7.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.2.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise
gefunden werden.

Alle MA:innen müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

Die SVE sind einzuholen, auf diesbezügliche Gespräche ist hoher Wert zu legen.

2.1.7.3.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Jugendreferates

MA:innen des no.name

2.1.7.3.5 Terminierung der Umsetzung

Bis 30.07.2022

2.1.7.4.1 Konzept

- o Zur Zeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.
- o Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für MA:innen, was ist erlaubt und was nicht.
- o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Auch nicht in Ausnahmefällen.
- o Es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von SB
- o Es gibt eine Regelungen im Umgang mit Geheimnissen → Schweigepflicht
- o Sexualisierte Sprache wird geduldet. Über diese wird aufgeklärt
- o Es ist nicht jede Bekleidung akzeptiert, sondern diese ist immer abhängig von der jeweiligen Situation
- x Die Privatsphäre der Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist nicht definiert.

2.1.7.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss.

2.1.7.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.2.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

Erarbeitung von Handlungsmöglichkeiten

2.1.7.4.4 Wer ist verantwortlich

Leiter:in des Jugendreferates mit MA:innen des no.name

2.1.7.4.5 Terminierung der Umsetzung

Bis spätestens 30.07.2022

2.1.7.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

o Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.

x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen nicht beteiligt.

o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden

o alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

o es gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.

o es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind.

2.1.7.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der SB im Schutzkonzept fehlen.

2.1.7.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, SB mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden.

2.1.7.5.4 Wer ist verantwortlich?

MA:innen des no.name

2.1.7.5.5 Terminierung der Umsetzung

Nach dem 30.07.2022

Gez. Pascal Jaculy und Team, 21.04.2022

2.1.8 Flüchtlingsreferat

2.1.8.1 Klientel

Geflüchtete Menschen (m/w/d) aus ca. 30 Ländern in der Einzelfallberatung im Büro

2.1.8.1.1 Mit welchen uns anvertrauten Personen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es?

Einzelfallberatung, Setting: Einzelpersonen, Paare, Familie, kl. Gruppen

Beirat: d. d. Synode berufene Mitglieder und Gäste

Internationale Frauengruppe 14 tällig im FEBW (Raum 3). Die Kinderbetreuung erfolgt durch eine beim FEBW angestellte Honorarkraft in grundsätzlich 3 alternativ zu nutzenden Räumen (Turnhalle/2 Spielzimmer). Zur Raumsituation siehe Potential-/Risikoanalyse des FEBW.

Jährliches WE-Seminar finden außerhalb mit Übernachtungen unabhängig v. FEBW, inkl.

Kinderbetreuung mit einer vom Flüchtlingsreferat eigens dafür engagierten Honorarkraft statt.

Kinderbetreuungen und Dozent*innen werden teilweise aufgrund der Fremdfinanzierungen der Projekte nur projektgebunden eingestellt. Honorarkraft

Bestandteil der jährlichen WE-Seminare ist die Hin- und Rückfahrt in einem Reisebus mit 50 Plätzen für ca. 20 Teilnehmende

2.1.8.1.2 Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

Erwachsene und Kinder mit körperlichen und seelischen Behinderungen und sprachlichen Einschränkungen

Hilfebedürftige Menschen (politisch/privat Unterdrückte), die insbesondere der Systemzugänglichkeit bedürfen

2.1.8.1.3 Risiken

Ausnutzung der Machtposition, des Vertrauens- und des Abhängigkeitsverhältnisses durch:

- Körperliche Gewalt (Schubsen, Schlagen...)
- Psychische Gewalt (u.a. Beschämen Bevormunden)
- Sexualisierte Gewalt (u.a. sexuelle Belästigung)
- Strukturelle Gewalt (u.a. vorenthalten einer Rückzugsmöglichkeit)

2.1.8.1.4 Maßnahmen

Bewusster Umgang mit dem Abstands- und Abstinenzgebot, siehe Kirchengesetz §4 Abs. 2 und 3 Unterzeichnung und bewusste Wahrnehmung der SVE

Thematisierung des Themas Prävention bei Bewerbungs- und Einstellungsgesprächen z. B. bei Praktikant*innen

Verpflichtende Teilnahme an Schulungen gegen sexualisierte Gewalt

Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

2.1.8.1.5 Wer ist für die Umsetzung der Maßnahmen verantwortlich?

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen des Flüchtlingsreferates, insbesondere die Leitung

2.1.8.1.6 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.8.2 Räumlichkeiten

2.1.8.2.1 Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

Gemeindehaus/+ Außengelände beim jährlichen Grillen zum Semesterbeginn/-abschluss

Kirche bei Wahrnehmung von Angebot(en) einer KGM

Büros oder Beratungsräume

Außengelände, öffentliche Fläche

Reisebusse, ÖPNV, private PK

Fremdgebäude, Gelände

2.1.8.2.2 Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

Es gibt frei zugängliche Etagen, abgelegene und nicht einsehbare Räume (besonders Keller, Garagen)

Es gibt Räume, in die sich B:innen bewusst zurückziehen können.

Alle MA:innen können alle Räume nutzen.

Die Räume werden nicht kontrolliert.

Es gibt Personen von außen, die unangemeldet diese Räume betreten können (Reinigungskräfte, EA:innen, Handwerker).

B:innen, die nicht bekannt sind und die Räume betreten, werden nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.8.2.3 Außenbereich

Es gibt abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück. (Garagenhof)

Das Grundstück ist unproblematisch zu betreten.

B:innen, die nicht bekannt sind, werden (wurden schon immer) nach dem Grund ihrer Anwesenheit befragt.

2.1.8.2.4 Welche Risiken können daraus entstehen?

Situationen, in denen MA:innen allein sind mit einer/m SB, können diese Situation ausnutzen
SB können auf Fremde treffen, die diese Situation ausnutzen können.

2.1.8.2.5 Maßnahmen

MA:innen und B:innen sind in Gesprächen zu sensibilisieren.

2.1.8.2.6 Wer ist verantwortlich?

Hauptamtliche MA:innen

2.1.8.2.7 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.8.3.1 Personalverantwortung/ Strukturen

- Das Thema Prävention wird im Bewerbungsverfahren oder in Erstgesprächen mit potentiellen EA:innen aufgegriffen.
- Es werden von allen hauptamtlichen und ehrenamtlichen MA:innen Selbstverpflichtungserklärungen, und wenn nötig Erweiterte Führungszeugnisse eingeholt.
- Weiterhin werden alle geschult im Bereich „Prävention sexualisierter Gewalt“.
- x Es gibt keine konkreten Vereinbarungen, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz).
- Mit Unterschrift der Selbstverpflichtungserklärung sind alle Mitarbeitenden angehalten, wenn Fehlverhalten vorliegt, zu intervenieren.
- Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen hat Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden.
 - x Es gibt keine Regelungen zu Themen wie z. B. Privatkontakte, Geschenke u. ä.
 - Es gibt ein verbindliches Beschwerdemanagement.
 - x Es gibt keine Social Media Guidelines.
 - x Es gibt keine Regelungen bzgl. Umgang mit Gerüchten.
- Neue MA:innen werden bevorzugt aus den eigenen Reihen angestellt.

2.1.8.3.2 Welche Risiken können daraus entstehen?

Unterschiedlichster Art

2.1.8.3.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

Alle MA:innen müssen relativ zeitnah entsprechende Schulungen absolvieren.

2.1.8.3.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Flüchtlingsreferates

Hauptamtliche MA:Innen des Flüchtlingsreferates

2.1.8.3.5 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.8.4.1 Konzept

- o Zur Zeit wird ein Schutzkonzept inkl. Sexualpädagogischem Konzept erarbeitet.
- x Es gibt keine konkreten Handlungsanweisungen für MA:innen, was ist erlaubt und was nicht.
- o Schutzbefohlene dürfen nicht mit nach Hause genommen werden. Sollte dieses in Ausnahmefällen notwendig werden, ist vorab eine Kolleg:in / Ehrenamtliche darüber in Kenntnis zu setzen.
- o Es gibt keine Bevorzugungen oder Benachteiligungen von SB
- x Es gibt (keine) Regelungen im Umgang mit Geheimnissen, wie z. B., die der Schweigepflicht
- o Sexualisierte Sprache wird nicht geduldet
- o Es ist jede Bekleidung akzeptiert.
- o Die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und / oder Schutzbefohlenen sowie der Mitarbeitenden ist definiert.

2.1.8.4.2 Welche Risiken können entstehen?

Es bestehen viele Unklarheiten in der Art und Weise, wie man sich verhalten soll/muss, aus denen zu lernen ist bzw. nach einiger Zeit Zielfindung entstehen muss.

2.1.8.4.3 Maßnahmen

Für alle mit „x“ unter 2.1.3.1 gekennzeichneten Dinge muss eine alternative Umgehensweise gefunden werden.

2.1.8.4.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Flüchtlingsreferates

Hauptamtliche MA:Innen des Flüchtlingsreferates

2.1.8.4.5 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

2.1.8.5.1 Zugänglichkeit der Informationen

- x Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden nicht über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.
- x An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen nicht beteiligt.
- o Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden, siehe Beschwerdebogen.
- o Alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Schutzbefohlene) haben Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)
- o Es gibt es einen Interventionsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind.

o Es gibt vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten, interkulturellen Umgang geübt sind.

2.1.8.5.2 Welche Risiken können entstehen?

Ggf. können einige Dinge aus Sicht der SB im Schutzkonzept fehlen.
SB müssen über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt werden.

2.1.8.5.3 Maßnahmen

Es wird aufgrund logistischer Probleme nicht gelingen, SB mit in die Erstellung des Schutzkonzeptes einzubeziehen. Deshalb muss das nach Fertigstellung nachgeholt werden. Diese Ergebnisse gehen dann in die kommenden Evaluierungen des Schutzkonzeptes ein.

2.1.8.5.4 Wer ist verantwortlich?

Leiter:in des Flüchtlingsreferates

2.1.8.5.5 Terminierung der Umsetzung

Sofort und dauerhaft

gez. Evelyn Meinhard, 04.05.2022

5.3 Sexualpädagogische Konzepte der Einrichtungen des Kirchenkreises Oberhausen

Eingangsbemerkungen

(1)

- In diesem sexualpädagogischen Konzept sind die Einflüsse, die Corona nimmt, nicht berücksichtigt.
- Bei allen hier benannten Vereinbarungen/Absprachen ist immer vorausgesetzt, dass beiderseitiges Einverständnis vorhanden ist.
- Das Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt § 4 Abs. 2 und 3 ist Grundlage für dieses Konzept

(2)

Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).

(3)

Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (Abstandsgebot).

5.3.1 Verwaltungsamt, Superintendentur, Jugendreferat Verwaltung

5.3.1.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.1.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert. Ansonsten Händeschütteln oder verbal.
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit

5.3.1.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- Teamfördernde Maßnahmen sind auch im privaten Bereich gestattet
- offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.1.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.1.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sie sind fachlich nicht fortgebildet, es sei denn im Rahmen ihrer pädagogischen bzw. privaten Aus/Fortbildung.

5.3.1.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.1.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Dienstbesprechungen
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.1.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision (findet nicht regelmäßig statt)

5.3.1.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten als Versagen definiert.

5.3.1.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.
- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.1.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.1.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes
(zurzeit für alle Fortbildungen 200,00 €/Jahr/MA)

Gez.
Hennes Rother
Stephanie Ried
21.04.2022

5.3.3 FEBW

5.3.3.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.3.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert.
- ansonsten Händeschütteln oder verbal
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit

5.3.3.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.3.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.3.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sind fachlich nicht fortgebildet, es sei denn im Rahmen ihrer pädagogischen bzw. privaten Aus-/Fortbildung.

5.3.3.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.3.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Dienstbesprechung
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.3.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision (findet nicht regelmäßig statt)

5.3.3.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten denn als Versagen definiert.

5.3.3.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.

5.3.3.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle
- Beratungsangebote der in der Stadt ansässigen Beratungsstellen

5.3.3.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen MAs, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes

Gez., Ute Schroer-Wülbeck, 26.04.2022

5.3.4 Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

5.3.4.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.4.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert.
- ansonsten Händeschütteln oder verbal
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit

5.3.4.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

Für die Fachberatung TfK nicht zutreffend

5.3.4.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.4.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

Die Fachberatung TfK ist im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung sexualpädagogisch weitergebildet .

5.3.4.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.4.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

Für die Fachberatung TfK nicht zutreffend

5.3.4.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision und kollegiale Beratung auf Fachberatungsebene

5.3.4.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

Für die Fachberatung TfK nicht zutreffend

5.3.4.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.
- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.4.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- Evangelische Beratungsstelle
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.4.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Die Fachberatung Tfk nimmt im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes an entsprechenden Fortbildungen und Veranstaltungen teil.

Gez.
Susanne Wunderlich
Fachberatung Tfk

5.3.6 Jugendreferat/ Mädchenmobil Flotte Lotte

5.3.6.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.6.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- Wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert. Ansonsten Händeschütteln oder verbal.
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit

5.3.6.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- Im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- Teamfördernde Maßnahmen sind auch im privaten Bereich gestattet
- Offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.6.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt
-

5.3.6.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sie sind fachlich nicht fortgebildet, es sei denn im Rahmen ihrer pädagogischen bzw. privaten Aus/Fortbildung.

5.3.6.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.6.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Dienstbesprechungen
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.6.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision (findet nicht regelmäßig statt)

5.3.6.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten als Versagen definiert.

5.3.6.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.
- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.6.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- Mädchennetzwerk Oberhausen
- LAG Mädchenförderung NRW
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.6.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes
(zurzeit für alle Fortbildungen 200,00 €/Jahr/MA)

Gez.

Carina Brühl

21.04.2022

5.3.6a Jugendreferat/ Jungenmobil „Manni“

-

5.3.6a.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.6a.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von und Besucher:innen untereinander?

- wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert. Ansonsten Händeschütteln oder verbal.
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit.

5.3.6a.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- Teamfördernde Maßnahmen sind auch im privaten Bereich gestattet
- offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.6a.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.6a.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sie sind fachlich nicht fortgebildet, es sei denn im Rahmen ihrer pädagogischen bzw. privaten Aus/Fortbildung.
- Es gibt die Möglichkeit sexualpädagogische Fortbildung für die spezifische Zielgruppe von Jungen und jungen Männern bei der LAG Jungenarbeit zu besuchen.

5.3.6a.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.6a.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Dienstbesprechung
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.6a.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision (findet nicht regelmäßig statt)

5.3.6a.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten als Versagen definiert.

5.3.6a.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.
- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.6a.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- LAG Jungenarbeit NRW
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.6a.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes
(zurzeit für alle Fortbildungen 200,00 €/Jahr/MA)

Gez.
Torben Böer
21.04.2022

5.3.7 Jugendreferat/ Kontaktstelle no.name

5.3.7.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.7.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- Wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert. Ansonsten Händeschütteln oder verbal.
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit.

5.3.7.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- Teamfördernde Maßnahmen sind auch im privaten Bereich gestattet
- offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.7.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.7.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sie sind fachlich fortgebildet oder werden fachlich fortgebildet

5.3.7.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.7.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Dienstbesprechungen
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.7.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Dienstbesprechungen

5.3.7.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten als Versagen definiert.

5.3.7.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.
- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.7.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzugezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.7.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Im finanziellen Rahmen des Haushaltsansatzes
(zurzeit für alle Fortbildungen 200,00 €/Jahr/MA)

5.3.7.2. Umgang zwischen MA und SB

5.3.7.2.1. Grenzen & Privatkontakt

5.3.7.2.1.1. Persönliche Grenzen

Die persönlichen Grenzen der SB müssen unter allen Umständen gewahrt bleiben, dieses gilt vor allem hinsichtlich Körperkontakten. Es gilt ein bewusster Umgang mit dem Abstands- und Abstinenzgebotes (siehe Kirchengesetz (demn. KG)) §4 Abs. 2 und 3.

5.3.7.2.1.2. Privatkontakt

Es handelt sich bei der Kontaktstelle no.name um ein Peer-to-Peer-Angebot. Von daher ist nicht auszuschließen, dass die MA des no.name innerhalb der Angebote auf beispielsweise Bekannte, Mitschüler:innen und Kommiliton:innen treffen. Daher ist ein generelles Kontaktverbot weder praktikabel noch durchsetzbar. Im Allgemeinen gilt: Privatkontakt, wenn dieser über eine zufällige Begegnung im öffentlichen Raum hinausgeht, ist zu Personen untersagt, die dem/der Mitarbeitenden **nicht** bereits aus dem Privatkontext bekannt ist. Bei Personen, die dem/der Mitarbeitenden bereits aus dem Privatkontext bekannt sind, soll eine Beratungsanfrage möglichst an einen/einer anderen Mitarbeitenden weitergeleitet werden. Alternativ kann eine solche Anfrage auch von zwei Mitarbeitenden gemeinsam bearbeitet werden.

5.3.7.2.1.3. Geschenkeregelung

Die Annahme jeglicher Geschenke, welche nicht in den Bereich der stillschweigenden Genehmigung fallen, ist grundsätzlich untersagt.

5.3.7.2.2. Beschwerdemanagement

Da das no.name über keinen Beschwerdekasten verfügt, werden Beschwerden via e-mail an noname-oberhausen@outlook.de entgegengenommen. Eine Weiterleitung an die Kirchen-e-mail-Adressen der Mitarbeitenden wird eingerichtet.

5.3.7.2.3. Gerüchte

Sollten Gerüchte aufkommen, wird diesen unter Einbindung aller Mitarbeitenden nachgegangen. Gerüchte werden im Rahmen der Gruppe aufgegriffen und besprochen.

5.3.7.2.4. Thematisierung Sexualität

Bei der Kontaktstelle no.name handelt es sich um einen Safe Space für Queere Jugendliche. Daraus resultiert eine allgegenwärtige Thematisierung von Sexualität, sexueller Entwicklung, innerlichen Coming Out und Gefühlen. SB haben durchgehend und immer die Möglichkeit über ihre Gefühle zu sprechen und Fragen zu Sexualität zu stellen. MA gehen ihrerseits offen mit dem Thema Sexualität um und klären altersgerecht, sowie wertschätzend auf. Dies gilt auch für Themen wie Pornokonsum und sexualisierte Sprache. Der Austausch findet in der Regel während der Gruppenzeit im Plenum statt.

Da das no.name Mitglied des sexualpädagogischen Netzwerks Oberhausen ist, liegt auch bezüglich HIV und STI Infomaterial aus. Des Weiteren werden die Angebote des Netzwerks bei Bedarf genutzt.

Das no.name unterstützt aktiv eine positive Entwicklung des Selbstbilds der SB, durch die Einnahme und Vermittlung eines wertschätzenden Blickwinkels. Da dem no.name ein selbstbewusster Umgang mit der Thematik wichtig ist, liegen auch Verhütungsmittel zur Mitnahme aus.

Infomaterial zu weiterführenden Angeboten zum Umgang mit dem Thema Sexualität liegt offen aus.

gez.

Pascal Jaculy

Anthony Simon

Kumru Erdogdu

21.04.2022

5.3.1 Flüchtlingsreferat Verwaltung

5.3.1.1 Beziehungsgestaltung zwischen MA

5.3.1.1.1 Welche Grenzen gelten z.B. bei der Begrüßung im körperlichen Umgang von MA und Besucher:innen untereinander?

- wenn entsprechende persönliche Nähe vorhanden ist, ist Begrüßung und Verabschiedung mit Umarmung akzeptiert.
- ansonsten Händeschütteln oder verbal
- In sonstigen Bereichen existiert keine Körperlichkeit

5.3.1.1.2 Welche unterschiedliche Regelungen gibt es für die Beziehungsgestaltung für pädag. Fachkräfte, für Praktikant:innen und weiteres Personal, auch ehrenamtliche MA?

- im körperlichen Bereich maximal Umarmung
- Teamfördernde Maßnahmen sind auch im privaten Bereich gestattet
- offen, bejahend, aktiv fördernd

5.3.1.1.3 Inwieweit sind Fachkräfte in der Ausübung ihrer Tätigkeit gleichberechtigt, unabhängig von ihrem Geschlecht?

- Absolut gleichgestellt

5.3.1.1.4 Inwieweit sind alle MA zum Thema „Sexualität“ fachlich gut aufgestellt?

- Sind fachlich nicht fortgebildet, es sei denn im Rahmen ihrer pädagogischen bzw. privaten Aus-/Fortbildung.

5.3.1.1.5 Wie geht die Einrichtung mit sexuell auffälligen bzw. sexuell übergriffigem Verhalten unter MA um?

- Verfahren ist im Schutzkonzept beschrieben.

5.3.1.1.6 Welche Möglichkeiten zum Austausch im Team gibt es, auch zur Verankerung und „Überprüfung“ der sexualpädagogischen Konzeption?

- Regelmäßige Dienstbesprechung auch durch Mailkonversation
- Jährliche Evaluation des Schutzkonzeptes

5.3.1.1.7 Welche Möglichkeiten der Selbst- und Teamreflexion gibt es?

- Supervision (findet nicht regelmäßig statt)

5.3.1.1.8 Wie wird im Team mit Fragen zum eigenen Verhalten, mit Unsicherheiten, mit Fehlern umgegangen?

- Über Fehler wird gesprochen, und es wird konstruktiv nach Lösungen gesucht.
- Fehler werden eher als Lernmöglichkeiten als Versagen definiert.

5.3.1.1.9 Welche fachlichen Standards und Regeln bzw. Interventionspläne gibt es bezgl. Verhaltensregeln bei Vermutung eines sexuellen Übergriffs unter MA bzw. bei „fachlichen Fehlern“ im Team?

- Außer denen, die im Schutzkonzept enthalten sind, keine.

- Es gelten juristische, sozialkompetenzmäßige/-bezogene, zwischenmenschliche und moralisch/gesellschaftliche Regeln auf hohem Niveau.

5.3.1.1.10 Welche Fachberatungsstelle kann hinzu gezogen werden, wenn die Einrichtung Unterstützung benötigt?

- Landeskirchliche Beratungsstelle GO
- Beratungsangebote gegen Bezahlung

5.3.1.1.11 Welche Möglichkeiten gibt es für die pädagogischen FK, regelmäßig entsprechende Fortbildungen zu besuchen?

- Abhängig vom finanziellen Rahmen des auch in dieser Hinsicht festzulegenden Haushaltsansatzes

gez.

Evelyn Meinhard/4.5.22